

*Betreff:***Neuvergabe der Energienetzkonzession für das Medium "Strom" ab dem 1. Januar 2021; Beschluss über die Auswahl des neuen Konzessionärs gemäß den §§ 46 ff. EnWG***Organisationseinheit:*

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Datum:

23.08.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschluss:

„Nach Durchführung eines den Rechtsgrundsätzen der §§ 46 ff. EnWG entsprechenden Verfahrens zur Vergabe der qualifizierten Wegenutzungsrechte Strom für das Gebiet der Stadt Braunschweig für einen Zeitraum von 20 Jahren ab dem 1. Januar 2021 wird der Vergabe dieser Rechte auf Grundlage des vorliegenden verbindlichen Angebotes der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG zugestimmt.“

Sachverhalt:**1. Ausgangslage und Verfahren**

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 7. November 2017 beschlossen, nur die Konzessionen für Strom und Gas ab dem Jahr 2021 im gesetzlich vorgegebenen Verfahren auszuschreiben und von zusätzlichen Aktivitäten in den Netzbereichen Strom und Gas abzusehen, die über die Beteiligung der Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH an BS|Energy hinausgehen (DS 17-05627, 17-05627-01, 17-05628, 17-05628-01, 17-05628-02).

Auf dieser Basis hat der Verwaltungsausschuss am 18. Januar 2018 der Ausschreibung eines Beratungsauftrages für die Vorbereitung und Begleitung des Verfahrens zur Neuvergabe der Konzessionen Strom und Gas (DS 18-06369) und am 12. Juni 2018 der Zuschlagserteilung an die Rödl & Partner GbR (DS 18-08403) zugestimmt. Rödl & Partner hat eine Vielzahl von Verfahren zur Vergabe von Energiekonzessionen erfolgreich begleitet.

Gemeinden vergeben qualifizierte Wegenutzungsrechte nach Maßgabe der §§ 46 ff. EnWG in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren. Die Angebote der an dem Abschluss eines Konzessionsvertrags interessierten Unternehmen sind im Rahmen des Verfahrens nach vorher festgelegten Kriterien zu bewerten. Nach § 46 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind Gemeinden bei der Vergabe von qualifizierten Wegenutzungsrechten im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG den Zielen von § 1 Abs. 1 EnWG verpflichtet.

In seiner Sitzung vom 6. November 2018 hat der Rat der Stadt Braunschweig die Auswahlkriterien, anhand derer der Neukonzessionär für die Medium Strom ausgewählt wird, beschlossen. Im Vorfeld zu dieser Entscheidung wurden die Auswahlkriterien bereits im Finanz- und Personalausschuss sowie im Verwaltungsausschuss vorberaten.

Mit Bekanntmachung vom 16. Oktober 2018 sowie Berichtigung dieser Bekanntmachung vom 9. November 2018 hat die Stadt Braunschweig das Auslaufen des bestehenden Stromkonzessionsvertrages über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu dem Netz der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet gehören, im Bundesanzeiger sowie im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gegeben.

An dem Neuabschluss des Konzessionsvertrages interessierte Unternehmen wurden in der Bekanntmachung aufgefordert, ihr Interesse innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von drei Monaten (bis zum 25. Januar 2019), gegenüber der Stadt zu bekunden.

Nach Ablauf der Interessenbekundungsfrist wurde ein 1. Verfahrensbrief an den Bieterkreis versendet, der über den weiteren Verfahrensablauf aufklärte und den interessierten Unternehmen die vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossenen Auswahlkriterien sowie den von der Stadt Braunschweig vorgegebenen Entwurf eines Konzessionsvertrages übermittelte. Der 1. Verfahrensbrief enthielt ebenso die Aufforderung, gegenüber der Stadt Braunschweig ein indikatives Angebot für den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages abzugeben.

Die 15. Kalenderwoche des Jahres 2019 war für Bietergespräche vorgesehen, um die indikativen Angebote vorzustellen und zu erörtern. Dem Bieterkreis wurde in diesem Zusammenhang die Gelegenheit gegeben, Fragen zum Verfahren sowie zum Entwurf des Konzessionsvertrages an die Stadt Braunschweig zu richten sowie den eigenen Entwurf eines Netzbewirtschaftungskonzepts vorzustellen. Auch wurden in diesem Rahmen Optimierungspotentiale mit dem jeweiligen Bieter erörtert, die sich anhand einer ersten Auswertung des indikativen Angebotes aus Sicht der Stadt Braunschweig ergeben haben.

Mit einem 2. Verfahrensbrief vom 10. Mai 2019 wurde der Bieterkreis aufgefordert, ein verbindliches Angebot bis zum 21. Juni 2019 abzugeben. In diesem nunmehr verbindlichen Angebot sollten die in den Bietergesprächen erörterten Verbesserungsmöglichkeiten zugunsten der Stadt Braunschweig durch den Bieterkreis berücksichtigt werden. Die BS|Energy reichte ihr verbindliches Angebot am 19. Juni 2019 bei der Stadt Braunschweig ein.

2. Angebotsinhalte

Das verbindliche Angebot umfasst sowohl einen Konzessionsvertrag als auch ein Netzbewirtschaftungskonzept nebst verbindlichen Zusagen zum Netzbetrieb, in dem dargestellt wird, wie der Bieter den Netzbetrieb während der Dauer des Konzessionsvertrages abbilden wird. Die Inhalte des verbindlichen Angebotes orientieren sich an den vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossenen Auswahlkriterien. Das Netzbewirtschaftungskonzept sowie die verbindlichen Zusagen zum Netzbetrieb sind Anlagen zum Konzessionsvertrag.

Zusätzlich zu dem Konzessionsvertrag und dem Netzbewirtschaftungskonzept musste jeder Bieter auch spätestens mit der Abgabe seines verbindlichen Angebotes seine Eignung durch die Vorlage von Eignungsnachweisen bestätigen. Diese sind Voraussetzung, um überhaupt als Netzbetreiber ausgewählt werden zu können. In den Eignungsnachweisen weist der Bieter seine branchenübliche, technisch-wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach.

1. Konzessionsvertrag

Grundlage des Angebotes ist der Konzessionsvertrag, aus dem die Stadt Braunschweig alle entscheidenden Rechte für sich ableitet und die Pflichten des Konzessionsnehmers während der Laufzeit des Vertrages geregelt sind.

Die Stadt Braunschweig hat bereits vor Durchführung des Konzessionsverfahrens für das Medium Strom Konzessionsverträge für die Sparten Wasser und Fernwärme ausgehandelt. Ziel der Stadt Braunschweig war es, die bereits in den Verträgen für die Sparten Wasser und Fernwärme wesentlichen vertraglichen Regelungen auch in dem Konzessionsvertrag Strom – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – zu berücksichtigen.

Als wichtigste Punkte sind zu nennen:

- Einräumung von Sonderkündigungsrechten für die Stadt, insbesondere einseitige Kündigungsmöglichkeit zugunsten der Stadt Braunschweig nach Ablauf von zehn Jahren während der 20-jährigen Vertragslaufzeit
- Detaillierte Festlegung des Abstimmungsverfahrens bei Baumaßnahmen
- Konkrete Regelung von dinglichen Nutzungsrechten
- Berichtspflichten über den Zustand der Netze
- Einräumung von Rückkaufsrechten an den Netzen für die Stadt
- Höchstmögliche Konzessionsabgabe
- Höchstmöglicher Kommunalrabatt
- Folgepflichten und Folgekosten bei Änderungen an städtischen Anlagen trägt allein das Versorgungsunternehmen

Für den Konzessionsvertrag Strom sollten darüber hinaus ergänzend insbesondere Regelungen zu den vorgenannten Punkten berücksichtigt werden. Die Bieter konnten weitere Verbesserungen des ihnen übermittelten Entwurfes des Konzessionsvertrages vorschlagen, welche im Nachgang durch die Stadt Braunschweig bewertet wurden. Danach folgte eine Entscheidung, ob die Änderungsvorschläge im finalen Vertrag berücksichtigt werden sollten. Mit der Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes wurden dem Bieterkreis von der Stadt sodann ein verbindlich zu berücksichtigender, bieterseitig nicht mehr veränderbarer Vertragsentwurf übermittelt.

Die finale Version des Vertrags stellt eine nochmalige Verbesserung zugunsten der Stadt Braunschweig dar.

Der von BS|Energy zur Unterzeichnung vorgelegte Konzessionsvertrag ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

2. Netzbewirtschaftungskonzept / verbindliche Zusagen zum Netzbetrieb

Im 1. Verfahrensbrief wurden die Bieter darauf hingewiesen, dass sie Angebotsinhalte die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, als solche zu kennzeichnen haben. Diese Inhalte dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden, da die Verfahren zur Vergabe qualifizierter Wegenutzungsrechte gemäß den §§ 46 ff. EnWG als Geheimwettbewerb ausgestaltet sind (vgl. hierzu OLG Celle, Urteil vom 19.10.2017, Az.: 13 U 38/17; Gemeinsamer Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe der Strom- und Gaskonzessionen, zweite, überarbeitete Auflage 21.05.2015, Rn. 24; Hinweise der Landeskartellbehörde Niedersachsen zu Konzessionsverfahren nach § 46 EnWG vom 25.08.2017, S. 7).

Eine Offenlegung von Angebotsinhalten der Bieter würde zu einer zukünftigen Benachteiligung führen, da sich die an Konzessionsverfahren beteiligenden Unternehmen oftmals auch in vergleichbaren Verfahren im Wettbewerb um die Konzessionen gegenüberstehen und die Veröffentlichung der Angebotsinhalte somit zu einem Wettbewerbsvorteil der Konkurrenzunternehmen führen würde. Die wesentlichen Angebotsinhalte der BS|Energy betreffend das Netzbewirtschaftungskonzept und die verbindlichen Zusagen zum Netzbetrieb werden daher, weil sie von BS|Energy als vertraulich eingestuft wurden, in einer Anlage zur nichtöffentlichen Vorlage (DS 19-11509) dargestellt.

3. Ergebnis und Bewertung

Die BS|Energy hat ihre Eignung als Netzbetreiber anhand der von der Stadt Braunschweig festgelegten Eignungsnachweise rechtzeitig nachgewiesen. Das Angebot ist vollständig und somit bezuschlagungsfähig.

Zudem hat BS|Energy den von der Stadt vorgegebenen finalen Wortlaut des Konzessionsvertrages in vollem Umfang akzeptiert.

Das vorgelegte Netzbewirtschaftungskonzept entspricht vollumfänglich marktüblichen Vergleichsangeboten und übertrifft diese insbesondere hinsichtlich folgender, von der Stadt Braunschweig als wesentlich vorgehobenen Themen deutlich:

- Modernisierung der Netze (Dezentrale Versorgung und Quartierskonzepte)
- Einbindung von Anlagen der Erneuerbaren Energien
- Netzseitige Förderung des Ausbaus der Elektromobilität in der Stadt Braunschweig
- Sicherstellung einer preisgünstigen Versorgung mit Strom

Insgesamt liegt mit der Bewerbung von BS|Energy ein überdurchschnittliches Angebot vor, welches über vergleichbare Angebote von Mitbewerbern am Markt in vergleichbaren Verfahren andernorts deutlich hinausgeht.

Geiger

Anlage/n:

Konzessionsvertrag Strom

Konzessionsvertrag
- Stromversorgungsnetz zur allgemeinen Versorgung -

Zwischen der

Stadt Braunschweig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

- nachstehend bezeichnet als Stadt -

und

Name und Anschrift des Konzessionsnehmers

-nachstehend bezeichnet als Konzessionsnehmer -

- nachstehend auch einzeln als Vertragspartei und gemeinsam als Vertragsparteien
bezeichnet -

wird folgender Stromkonzessionsvertrag geschlossen:

Präambel

In Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Sicherung der örtlichen Stromversorgung betraut die Stadt den Konzessionsnehmer mit dem Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet gemäß § 46 Abs. 2 EnWG. Der Konzessionsnehmer übernimmt für dieses örtliche Stromversorgungsnetz die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

Zur Betrauung gehört auch die Wahrnehmung der Umweltbelange, insbesondere unter dem Blickwinkel der Sparsamkeit und Umweltverträglichkeit.

Der Konzessionsnehmer ist bestrebt, seine Planungen für die Stromversorgung der Stadt an den Erfordernissen einer rationellen, ökologischen und bürgernahen Energieversorgung auszurichten. Er wird, soweit ökonomisch vertretbar, technisch möglich und mit den Versorgungspflichten dieses Vertrages und des Energiewirtschaftsgesetzes vereinbar, Dienstleistungen vorhalten und in die Zusammenarbeit mit der Stadt einbringen, die auf der Grundlage der derzeit bekannten sowie in Zukunft sich noch ergebenden Möglichkeiten zu einer Optimierung der Energienutzung im Stadtgebiet beitragen.

Dazu gehören:

- Erdverkabelung bestehender Freileitungstrecken,
- Erarbeitung von netzseitigen Konzepten zur Kopplung der Sektoren Gas, Strom, Wärme und Mobilität (Sektorkopplung),
- Netzseitige Unterstützung der Stadt und ihrer Bewohner bei der Nutzung von Abfallenergien sowie regenerativen Energiequellen,
- Netzseitige Förderung von Aktivitäten im Bereich dezentraler Energieerzeugung gemäß EEG und KWKG,
- Einsatz energieeffizienter Technologie im Netzbetrieb,
- Erarbeitung von netzseitigen Konzepten zur verstärkten Nutzung von Elektromobilität (z.B. Netzausbau zur Ermöglichung von Stromtankstellen an öffentlichen Parkplätzen, Netzausbau zur Ermöglichung einer Ladeinfrastruktur für ÖPNV),
- Netzseitige Mitwirkung an der Aufstellung, Fortschreibung und Umsetzung von Energiekonzepten sowie
- Netzseitige Entwicklung lokaler Versorgungskonzeptionen für die Erzeugung, Transport und Verteilung von leitungsgebundenen Energieträgern.

Im Interesse einer konstruktiven Partnerschaft werden die Stadt und der Konzessionsnehmer in kooperativer Weise zusammenarbeiten und gemeinsam entscheiden, ob und inwieweit das bestehende netzseitige Dienstleistungsangebot des Konzessionsnehmers operativ und institutionell entsprechend den zukünftigen Erfordernissen kundenorientierter Energiedienstleistungen angepasst oder erweitert werden kann.

Mit dem Ziel des Betriebes eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen örtlichen Stromversorgungsnetzes werden die Stadt und der Konzessionsnehmer vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen der anderen Vertragspartei in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

§ 1

Vertragsgegenstand und Konzessionsgebiet

- (1) Dieser Vertrag umfasst das Gebiet der Stadt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gemäß der als **Anlage 1** beigefügten Karte ("Konzessionsgebiet").
- (2) Der Konzessionsnehmer nutzt insbesondere die öffentlichen Verkehrswege der Stadt zum Bau und Betrieb eines Stromnetzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet. Er gewährleistet damit im Konzessionsgebiet eine möglichst sichere, effiziente, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Versorgung mit Strom.
- (3) Das örtliche Stromversorgungsnetz besteht aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Stromversorgungsanlagen und sonstigen Betriebsmittel, insbesondere den Leitungen sowie Umspannstationen, Schaltanlagen, Ortsnetzstationen, Transformatoren, Verteilerschränken, Hausanschlüssen, Zählern und sonstigen Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen, die ausschließlich der Netzsteuerung dienen, und allem Zubehör sowie darüber hinaus auch Leerrohren, Kabelschächten einschl. der Abdeckungen und Freileitungsmasten. Die örtlichen Stromversorgungsanlagen umfassen auch gemischtgenutzte Anlagen, d.h. Anlagen, die sowohl der Stromversorgung des Konzessionsgebietes als auch der überörtlichen Versorgung dienen (nachfolgend „Versorgungsanlagen“ bzw. „Stromversorgungsanlagen“ genannt).

§ 2

Versorgungspflicht des Konzessionsnehmers

- (1) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, jedermann im Konzessionsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an das Stromversorgungsnetz anzuschließen und jederzeit mit Strom gemäß den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in der jeweils gültigen Fassung zu versorgen. Diese Pflicht des Konzessionsnehmers besteht nicht, wenn der Neuanschluss eines Kunden rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.
- (2) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen die der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen der Stadt, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug. Die Vertragsparteien werden gemeinsam eine Handlungsleitlinie der vorrangig zu versorgenden Einrichtungen erstellen.
- (3) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit bei der Durchführung seiner sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Stromversorgungsanlagen einzuhalten.

§ 3

Nachhaltige Netzentwicklung und Netzbetrieb

- (1) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, die Stromversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet in einem betriebsfähigen und sicheren Zustand so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass er in der Lage ist, seiner Versorgungspflicht nachzukommen, Störungen unverzüglich zu beseitigen und Schäden zu vermeiden. Dies gilt auch für die Erweiterung und Erneuerung der Stromversorgungsanlagen.
- (2) Der Konzessionsnehmer muss die Stromversorgung der Stadt, im Sinne der Daseinsvorsorge, nachhaltig und effizient betreiben und weiterentwickeln. In diesem Zusammenhang ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, seine Stromversorgungsanlagen so zu betreiben, dass eine sichere, effiziente, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Stromversorgung im Interesse der Allgemeinheit sichergestellt wird.

- (3) Der Konzessionsnehmer wird den Netzbetrieb unter Berücksichtigung der Belange der Versorgungssicherheit operativ und investiv mit dem Ziel führen, eine möglichst kosteneffiziente und für die Netzkunden preisgünstige Versorgung zu gewährleisten.
- (4) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich zudem, im Rahmen eines Betriebskonzeptes unter anderem auch Maßnahmen für die Vermeidung von und den Umgang mit Versorgungsstörungen sowie den Ablauf von Havariebeseitigungen einschließlich einer unverzüglichen Information betroffener Netzkunden sowie der Stadt zu erstellen und umzusetzen, um somit eine schnelle Wiederinbetriebnahme zu ermöglichen und Leitungsverluste weitestgehend zu minimieren. Der Konzessionsnehmer wird insbesondere alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um den SAIDI-Wert während der Laufzeit dieses Vertrages möglichst niedrig, mindestens aber unter den letzten (gegenwärtig jeweils in dem von der Bundesnetzagentur im Monitoringbericht gemäß § 63 Abs. 3 EnWG) veröffentlichten Durchschnittswert zu halten. Die Ergebnisse dieser Bemühungen zur Netz-Optimierung stellt der Konzessionsnehmer der Stadt während der Vertragslaufzeit alle zwei Jahre dar, jeweils zum Ende des folgenden Quartals.
- (5) Ergänzend zu den Regelungen des Vertrages führt der Konzessionsnehmer den Netzbetrieb gemäß dem als **Anlage X** beigefügten und in Abstimmung mit der Stadt regelmäßig, mindestens im fünfjährigen Turnus fortzuschreibenden Netzbewirtschaftungskonzept. Insbesondere setzt der Konzessionsnehmer die verbindlichen Zusagen zum Netzbewirtschaftungskonzept gemäß **Anlage Y** um.
- (6) Bei seiner örtlichen Ausbauplanung wird der Konzessionsnehmer Vorgaben der Stadt im Rahmen der städtischen Planungshoheit zur örtlichen Stromversorgung einbeziehen. Der Konzessionsnehmer wird daher mit der Stadt bei der Erschließung neuer Baugebiete vertrauensvoll zusammenarbeiten. Der Konzessionsnehmer nimmt die Erschließung solcher Flächen mit Stromversorgungsanlagen im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen vor.
- (7) Zur Förderung des Ziels der umweltfreundlichen Versorgung verpflichtet sich der Konzessionsnehmer, die staatlichen Vorgaben betreffend die Minimierung von CO₂ Immissionen einzuhalten. Hierbei sollen insbesondere die Ziele aus dem Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung sowie das Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig die jeweils aktuellen Fortschreibungen sowie etwaige Nachfolgeregelungen Berücksichtigung finden.

§ 4

Dokumentation der Versorgungsanlagen, Planauskunft

- (1) Der Konzessionsnehmer führt ein graphisches raumbezogenes Bestandsplanwerk über seine in der Stadt vorhandenen Versorgungsanlagen - auch außer Betrieb befindliche Anlagen - nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Versorgungsanlagen sind darin lagegenau darzustellen.
- (2) Der Konzessionsnehmer stellt der Stadt für die Durchführung der Koordinierung regelmäßig die auf der Grundlage des amtlichen Raumordnungssystems des Landes Niedersachsen geführten Bestandsdaten über die im Konzessionsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen in einem in der Versorgungswirtschaft gängigen Format (z.B.: WFS/WMS-Dienste) zur Einbindung in das städtische Geoinformationssystem zur Verfügung. Dies entbindet die Stadt nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung eigener Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers im betreffenden Arbeitsbereich zu erfragen und bei Beauftragung Dritter mit den Bauarbeiten durch die Stadt den bzw. die Dritten entsprechend zu verpflichten. Daraufhin erteilt der Konzessionsnehmer Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die im Rahmen von § 9 verlegten Anlagen für die Telekommunikation.

§ 5

Kommunale Energiekonzepte und Beratung von Endkunden

- (1) Der Konzessionsnehmer wirkt in seiner Funktion und zur Erfüllung seiner Aufgabe als städtischer Stromversorger an der Aufstellung eines örtlichen Energiekonzeptes zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs auf Verlangen im Rahmen seines gesetzlichen Aufgabenbereichs als Netzbetreiber, soweit rechtlich zulässig, mit. Energiewirtschaftliche Daten stellt der Konzessionsnehmer in angemessenem Umfang auf Verlangen im Rahmen seines gesetzlichen Aufgabenbereichs als Netzbetreiber, soweit rechtlich zulässig, zur Verfügung.
- (2) Im Rahmen eines örtlichen Energiekonzeptes wird der Konzessionsnehmer die Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich einer rationellen und energiesparenden Anwendung von Energie beraten.

- (3) Der Konzessionsnehmer wird im Rahmen der Umsetzung eines örtlichen Energiekonzeptes dazu beitragen, den Verbrauch an Energie zu reduzieren und regenerative Energiequellen nutzbar zu machen.

§ 6

Einräumung von Wegenutzungsrechten

- (1) Die Stadt stellt dem Konzessionsnehmer im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse ihre Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 im Konzessionsgebiet für die Verlegung, die Errichtung, Erneuerung, Erweiterung, Unterhaltung, Instandhaltung und den langfristigen Betrieb von ober- und unterirdischen Stromversorgungsanlagen, die der Stromversorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet dienen, zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen durch den Konzessionsnehmer ist zulässig, soweit dies mit der vorhandenen und beabsichtigten Nutzung dieser Anlagen vereinbar ist.
- (2) Städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind die im Konzessionsgebiet vorhandenen und die noch entstehenden Öffentlichen Anlagen (insb. die öffentlichen Verkehrsflächen) sowie die Sonstigen Städtischen Anlagen.

Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:

- öffentliche Verkehrsflächen, d.h. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
- Grundstücke, die durch Planfeststellungsbeschluss für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt sind,
- öffentliche Grünanlagen einschließlich der in ihnen verlaufenden Wege, Plätze und Wasserflächen,
- sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, und
- öffentliche Entwässerungseinrichtungen

Sonstige städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:

- fiskalische städtische Grundstücke und Gebäude und
- öffentliche städtische Gebäude

- (3) Für die Inanspruchnahme der Sonstigen städtischen Anlagen, insbesondere wenn diese mit genehmigungspflichtigen Bauten des Konzessionsnehmers besetzt werden, ist grundsätzlich eine Entschädigung an die Stadt zu leisten, sofern dem Konzessionsnehmer nicht ein unentgeltliches Nutzungsrecht zusteht. Die Einzelheiten bleiben von Fall zu Fall einer vertraglichen Regelung vorbehalten. Der Konzessionsnehmer kann aber die Eintragung einer Dienstbarkeit auf seine Kosten verlangen.
- (4) Die Stadt erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, dem Konzessionsnehmer an Sonstigen städtischen Anlagen, die von dem Konzessionsnehmer für die Verlegung und den Betrieb von Stromversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet benötigt werden, dingliche Nutzungsrechte auf Kosten des Konzessionsnehmers gegen eine angemessene Entschädigung einzuräumen, sofern berechtigte Interessen der Stadt nicht entgegenstehen. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich dabei am jeweiligen aktuellen Verkehrswert. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt der Konzessionsnehmer.
- (5) Wird durch die Inanspruchnahme einer Sonstigen städtischen Anlage durch den Konzessionsnehmer die wirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Fläche in einem solchen Maß eingeschränkt, dass der Stadt die Aufrechterhaltung des Eigentums an dieser Fläche nicht mehr zugemutet werden kann, verpflichtet sich der Konzessionsnehmer auf Verlangen der Stadt, die Fläche zum Verkehrswert zu erwerben. Kann über den Verkehrswert keine Einigung erzielt werden, wird die Höhe des Verkehrswertes durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die beim Verkauf anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt der Konzessionsnehmer.
- (6) Fallen für Sonstige städtische Anlagen mit oberirdischen Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers grundstücksbezogene Kosten (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren, Gebühren für Niederschlagwasser, Kosten für Gehwegreinigung und Winterdienst) an, so werden diese jährlich anteilig entsprechend der von dem Konzessionsnehmer genutzten Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Grundstücks mit dem Konzessionsnehmer abgerechnet, sofern die von der Versorgungsanlage in Anspruch genommene Fläche mehr als 10 m² beträgt.

- (7) Der Konzessionsnehmer ist nicht berechtigt, das Benutzungsrecht an den in Abs. 2 genannten Städtischen Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Stadt an Dritte für andere Zwecke, z.B. Werbeflächen, zu übertragen. Einnahmen aus der genehmigten Übertragung sind an die Stadt abzuführen. Einnahmen aus der Verpachtung von Versorgungsanlagen werden von dieser Regelung nicht erfasst.
- (8) Für die Neuerrichtung von gemischt-genutzten Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 sowie von Durchgangsleitungen d.h. Anlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen, ist ein separater Nutzungsvertrag zwischen den Vertragsparteien abzuschließen. Im Rahmen dieses Vertrages räumt die Stadt dem Konzessionsnehmer auf dessen Wunsch ebenfalls beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein, soweit es sich um Sonstige städtische Anlagen handelt und keine wirtschaftlich zumutbare Möglichkeit der Nutzung von Öffentlichen Anlagen für die Stromversorgungsanlagen besteht. Voraussetzung für die Vereinbarung des entsprechenden Nutzungsrechts ist, dass die von der Stadt vorgesehene Nutzung der Grundstücke und Bauwerke nicht eingeschränkt wird. Der Konzessionsnehmer zahlt dafür an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt der Konzessionsnehmer. Im Übrigen gelten die Regelungen in den Abs. 3 bis 7 entsprechend.
- (9) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Versorgungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen, befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie den Konzessionsnehmer rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern solche Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken im Rahmen der Veräußerung auf Wunsch des Konzessionsnehmers zu seinen Gunsten und auf seine Kosten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet der Konzessionsnehmer eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt.

Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, die für die Eintragung der Dienstbarkeiten erforderlichen Texte und Pläne der Stadt zeitnah nach deren Unterrichtung über die geplante Veräußerung zu übersenden. Liegen die Unterlagen nicht spätestens 6 Wochen nach Zugang der Unterrichtung durch die Stadt vor, muss sich der Konzessionsnehmer selbst um die Eintragung der Dienstbarkeit bemühen. Soweit möglich, wird die Stadt den Käufer in dem zu schließenden Grundstückskaufvertrag verpflichten, eine entsprechende Dienstbarkeit auf Verlangen des Konzessionsnehmers eintragen zu lassen.

- (10) Soweit die Stadt für einzelne Grundstücke die erforderlichen Nutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie den Konzessionsnehmer bei der Erlangung der Rechte eines Dritten oder mehrerer Dritter bzw. der sonst zuständigen Stelle. Soweit in solchen Fällen eine Zustimmung der Stadt verlangt wird, erteilt die Stadt diese Zustimmung auf Verlangen des Konzessionsnehmers, ggf. auch gegenüber dem oder den Dritten bzw. der sonst zuständigen Stelle, soweit nicht berechtigte Interessen der Stadt entgegenstehen.
- (11) Soweit die Stadt einem Dritten die räumliche Anordnung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen in den Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte vor Verlegung oder Änderung der Leitungen auf diesen Flächen mit dem Konzessionsnehmer über die Leitungstrasse, insbesondere über die Möglichkeit einer gemeinsamen Verlegung und Nutzung von Leitungen, verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden des Konzessionsnehmers nicht begründet.
- (12) Sollte der Konzessionsnehmer im Zuge der Verlegung von Leitungen in Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 durch Dritte seine Versorgungsanlagen vorzeitig erneuern wollen, wird er sich hierüber mit dem Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten tragen.

- (13) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, vor Verlegung oder Änderung seiner Versorgungsanlagen auf bzw. in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 eine Verständigung mit Dritten, denen die Stadt die Verlegung von Leitungen in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet hat, insbesondere eine mögliche gemeinsame Verlegung und Nutzung von Leitungen, durchzuführen. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen übernimmt der Konzessionsnehmer die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw., wenn der Konzessionsnehmer die Anlagen zuletzt errichtet oder ändert.
- (14) Die Stadt wird bei allen Dritten gegenüber zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsleitungen des Konzessionsnehmers vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei dem Konzessionsnehmer zu erfragen ist. Eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden des Konzessionsnehmers wird nicht begründet.
- (15) Die Stadt übernimmt keine Gewähr für den Fortbestand der Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2, die durch Versorgungsanlagen in Anspruch genommen sind oder werden.

Werden öffentliche Verkehrsflächen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB) eingezogen oder verändert und wird hierdurch die Verlegung einer Versorgungsanlage des Konzessionsnehmers erforderlich, so wird die Stadt veranlassen, dass ein begünstigter Dritter die Kosten hierfür übernimmt, soweit ein Anspruch gegen diesen besteht oder begründbar ist. Der Konzessionsnehmer stellt die Stadt von zur Durchsetzung der vorstehenden Ansprüche entstandenen, nicht erstattungsfähigen Kosten frei. Die Vertragsparteien sind übereinstimmend der Auffassung, dass das Nutzungsrecht des Konzessionsnehmers nach Abs. 1 bis zu einer Verlegung der Versorgungsanlage nach Satz 2 bestehen bleibt, wenn die Stadt weiterhin Eigentümerin des Grundstücks bleibt und hierüber verfügen kann.

Ersatzansprüche bei Einziehung oder Änderung von öffentlichen Verkehrsflächen gegen den Träger der Straßenbaulast hat der Konzessionsnehmer nicht. Das Gleiche gilt für Ersatzansprüche, die im Falle von Maßnahmen nach § 39 WHG bzw. § 61 NWG an Gewässern oder der Einziehung oder Änderung von öffentlichen Grünanlagen im Sinne von Abs. 2 gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

- (16) Bei Vergabe von Sondernutzungsrechten, die Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers beeinträchtigen können, ist die Stadt verpflichtet, Einschränkungen zu Gunsten des Konzessionsnehmers in die Sondernutzungserlaubnis bzw. in den Vertrag aufzunehmen.
- (17) Erwirbt die Stadt nach Inkrafttreten dieses Vertrages Grundstücke, die Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages werden und auf denen bereits Dienstbarkeiten zu Gunsten des Konzessionsnehmers mit Voreigentümern begründet wurden, gelten mit dem Eigentumsübergang der Grundstücke auf die Stadt die Regelungen dieses Vertrages. Die Eintragung der bereits begründeten Dienstbarkeiten bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt, wenn eine Umnutzung Sonstiger städtischer Anlagen im Sinne von Abs. 2, z.B. durch Widmung, in Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages erfolgt. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses wird der Konzessionsnehmer der Löschung von Dienstbarkeiten auf Verlangen der Stadt zustimmen; die Kosten hierfür trägt die Stadt.

§ 7

Planung von Versorgungsanlagen

- (1) Der Konzessionsnehmer wird die Versorgungsanlagen so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird er das öffentliche Interesse, insbesondere die Belange des Städtebaus, des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzes sowie der Landespflege in angemessener Weise berücksichtigen. Der Konzessionsnehmer hat der Stadt für die Durchführung der Koordinierung mindestens einmal jährlich die Planung für die Investitionsmaßnahmen der nächsten fünf Kalenderjahre vorzulegen. Soweit sich die Planung mit Planungen der Stadt bzw. anderer Versorgungs- und Entsorgungsträger räumlich deckt, sollen die Maßnahmen gemeinsam, zumindest aber zeitgleich, durchgeführt werden. Die Stadt erhält die Möglichkeit, zu den geplanten Investitionen Stellung zu nehmen. Wünsche und Anregungen der Stadt werden mit dem Konzessionsnehmer erörtert und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und gesetzlicher, insbesondere regulatorischer, Rahmenbedingungen grundsätzlich berücksichtigt.
- (2) Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, festzulegen, welche Anlagen er zur Erfüllung der Versorgungspflicht an welchem Ort anordnen will und welchen Flächenbedarf sie in diesem Zusammenhang hat.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung im Sinne des BauGB sind der Stadt hierzu erste Informationen und Einschätzungen zu geben bzw. die zu klärenden Fragen zu benennen. Im Rahmen der Auslegung im Sinne des BauGB sind der Stadt die benötigten Standorte und Flächen, die im Bebauungsplan zu sichern sind, verbindlich zu benennen. Nur im Falle außergewöhnlicher Umstände ist der Konzessionsnehmer berechtigt, die Angaben zu korrigieren.

- (3) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen, neue Leitungen grundsätzlich als Erdkabel zu verlegen. Im Rahmen der Leitungserneuerung wird der Konzessionsnehmer oberirdische Leitungen gegen unterirdische ersetzen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, bei denen die unterirdische Verlegung technisch nicht möglich ist. Der Konzessionsnehmer wird bei neuen oberirdischen Anlagen die berechtigten Interessen der Stadt insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des Ort- und Landschaftsbildes im Städtebau berücksichtigen. Der Konzessionsnehmer und die Stadt werden einander über diese Baumaßnahmen, die jeweils die andere Vertragspartei berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Konzessionsnehmer wird gestalterische Anforderungen der Stadt in seine planerischen Überlegungen einbeziehen und, soweit technisch möglich, im Rahmen der Umsetzung berücksichtigen.
- (4) Leitungstrassen anderer Versorgungs- und Entsorgungsträger darf der Konzessionsnehmer mit seinen Versorgungsanlagen ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt nicht über- oder unterbauen. Dies gilt nicht für Leitungskreuzungen.

§ 8

Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen des Konzessionsnehmers

- (1) Der Konzessionsnehmer und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen.
- (2) Der Konzessionsnehmer wird beabsichtigte Baumaßnahmen an den Versorgungsanlagen mit der Stadt abstimmen. Die Stadt wird den Konzessionsnehmer bei der Trassenfindung unterstützen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechnete öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt dem Vorhaben entgegenstehen.

Soweit für die Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Stromversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet oder von Durchgangsleitungen eine Unterstützungshandlung der Stadt, wie z.B. eine Antragstellung beim Träger der Straßenbaulast, erforderlich sein sollte, wird die Stadt diese Maßnahme ergreifen.

- (3) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Versorgungsanlagen wird der Konzessionsnehmer schriftlich oder in Textform die Zustimmung der Stadt einholen, soweit Städtische Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 berührt werden. Der jeweilige Antrag muss dem erkennbaren zukünftigen Bedarf entsprechen. Den Antrag hat der Konzessionsnehmer rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn zu stellen. Zeitlich und örtlich zusammenhängende Veränderungen (Errichtung, Erneuerung, Unterhaltung) der Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers oder mit dem Konzessionsnehmer verbundener Unternehmen wird der Konzessionsnehmer gebündelt beantragen. In dringenden Fällen kann der Konzessionsnehmer die Zustimmung nachträglich einholen.
- (4) Dem Antrag ist eine Planung mit konkreten Lageangaben beizufügen, welche von dem Konzessionsnehmer zuvor mit den übrigen Versorgungs- und Entsorgungsträgern abzustimmen ist. In dem Antrag sind die geplanten und vorhandenen Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers und der mit ihm verbundenen Unternehmen und die vorhandenen Anlagen der übrigen Versorgungs- und Entsorgungsträger darzustellen.
- (5) Die Stadt wird ihre Zustimmung schriftlich oder in Textform erteilen, wenn berechtigte öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt der Erteilung der Zustimmung nicht entgegenstehen. Als Versagungsgründe für die Leitungsanordnung gelten auch städtebauliche und stadtgestalterische Gesichtspunkte. Die Zustimmung der Stadt ist zivilrechtlicher Natur, sie kann bei entsprechender Notwendigkeit auch eingeschränkt erteilt werden. Etwaige bauordnungsrechtliche Anträge sind hiervon unabhängig erforderlich. Vor Erteilung der Zustimmung darf der Konzessionsnehmer mit der Arbeitsausführung nicht beginnen.
- (6) Die Zustimmung der Stadt zu den Maßnahmen des Konzessionsnehmers entbindet den Konzessionsnehmer bzw. einen von ihm mit der Durchführung der Baumaßnahmen beauftragten Dritten nicht von der Pflicht, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme etwaige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse auf seine Kosten einzuholen. Hiermit verbundene Verwaltungsgebühren sind nicht über den vorliegenden Vertrag abgegolten. Die Sätze 1 und 2 gelten insbesondere für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung nach der StVO.

Der Antrag auf Erteilung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach der StVO ist rechtzeitig, spätestens jedoch 7 Kalendertage vor Beginn der Baumaßnahme, bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung sowie deren Auflagen stellen gleichzeitig Vertragspflichten des vorliegenden Vertrages dar. Im Havariefall ist der Konzessionsnehmer berechtigt, die Genehmigung nachträglich einzuholen.

- (7) Stadt und Konzessionsnehmer werden bei Arbeiten an Versorgungsanlagen, die den Verkehr sowie die Belange der Anlieger beeinträchtigen können, rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Handeln erforderlich machen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn durch den Konzessionsnehmer beauftragte Dritte beabsichtigen, Arbeiten an den Versorgungsanlagen vorzunehmen.
- (8) Die Stadt ist von dem Konzessionsnehmer mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform zu unterrichten.
- (9) Anwohner, Anlieger und andere Betroffene, die von der Baumaßnahme nicht unerheblich berührt sind bzw. sein können, hat der Konzessionsnehmer rechtzeitig in geeigneter Weise über die Art der Baumaßnahme, den voraussichtlichen Durchführungszeitraum und die Art der möglichen Beeinträchtigung zu informieren. Hierbei ist eine Kontaktmöglichkeit zu benennen, bei der die Betroffenen weitere Auskünfte erhalten sowie etwaige Beanstandungen und/oder Schäden melden können.
- (10) Der Konzessionsnehmer übernimmt während der Bauzeit für seine eigenen Baumaßnahmen die Verkehrssicherungspflicht.

§ 9

Unterstützung beim Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur in Braunschweig

- (1) Der Konzessionsnehmer erklärt sich bereit, auf Anforderung der Stadt und im Rahmen netzbetrieblicher Belange an der Errichtung einer passiven Glasfaserinfrastruktur oder einer anderen leitungsgebundenen schnellen Datenübermittlung nach dem jeweiligen technischen Standard im Konzessionsgebiet mitzuwirken.

Dazu wird der Konzessionsnehmer der Stadt alle erforderlichen, bei ihm vorhandenen Informationen über die vorhandene passive Netzinfrastruktur im Konzessionsgebiet im Sinne von § 77 b TKG zur Verfügung stellen und regelmäßig aktualisieren. Der Konzessionsnehmer und die Stadt werden sich darüber abstimmen, auf welchen Trassen die Verlegung von Leerrohren, die Errichtung von Einzugsschächten usw. sinnvoll ist, um die leitungsgebundene Infrastruktur im Konzessionsgebiet zügig, kostengünstig und mit einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Wegeoberflächen an die Bedürfnisse der Zukunft anzupassen. Hinsichtlich der Einholung gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen (z.B. der Bundesnetzagentur) werden sich die Vertragsparteien abstimmen.

- (2) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, entsprechend den Vorgaben der Stadt oder eines von der Stadt zu benennenden Dritten, insbesondere die Mitverlegung von Leerrohren, Leerrohrbündeln, LWL-Microröhrchenverbänden, Einzugsschächten oder Glasfaserleitungen inklusive Hausanschlüssen für das Glasfasernetz oder vergleichbarer Nachfolgeprodukte in Gräben zu ermöglichen, die für Arbeiten am Stromversorgungsnetz ausgehoben werden. Dies gilt auch für eine Mitverlegung bei Pressungen und Spülbohrungen sowie sonstige dem Stand der Technik entsprechende Verlegetechniken. Zu diesem Zweck wird der Konzessionsnehmer die Stadt rechtzeitig über geplante Maßnahmen informieren, die sich für eine Mitverlegung eignen und die gemeinsame Verlegung mit der Stadt abstimmen. Wenn eine Mitverlegung seitens der Stadt erfolgt, sind die Kosten verursachergerecht, also im Verhältnis der jeweils benötigten Breite des Grabens bzw. des Flächenanteils des Mantelrohrs bei geschlossener Bauweise aufzuteilen, sofern keine zusätzlichen Kosten für besondere Umstände aus der Verlegung von TK-Linien entstehen, die nicht vom Konzessionsnehmer zu tragen sind. Keine Erstattung der Stadt erfolgt für Kosten des Konzessionsnehmers, die als betriebsnotwendige Kosten des Netzbetriebes im Sinne des § 4 StromNEV anzusehen sind.
- (3) Unabhängig davon, ob der Konzessionsnehmer als Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes im Sinne des TKG anzusehen ist, wird er der Stadt oder einem von der Stadt zu benennenden Dritten die Mitnutzung der in seinem Eigentum befindlichen passiven Infrastruktur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und der gesetzlichen Vorgaben zu marktüblichen Konditionen entsprechend den Vorgaben des § 77 d Absätze 2 ff. TKG anbieten, soweit keine Ablehnungsgründe nach § 77 g Abs. 2 Ziffern 1 bis 5 TKG vorliegen.

§ 10

Elektronisches Baukoordinierungssystem, Datenaustausch

- (1) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich zur Mitarbeit an dem internetbasierten Baukoordinierungssystem. Ziel der Vertragsparteien ist die Koordinierung aller Baumaßnahmen über ein einheitliches elektronisches Baukoordinierungssystem.
- (2) Der Konzessionsnehmer stellt im Rahmen der technischen Verfügbarkeit sicher, dass die Stadt jederzeit Zugriff auf die Leitungs-Bestandsdaten des Netzinformationssystems des Konzessionsnehmers nehmen kann.

§ 11

Gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen

- (1) Wenn die Stadt Maßnahmen an ihren Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 durchführt, müssen grundsätzlich die in Verbindung hiermit erforderlichen Maßnahmen des Konzessionsnehmers gleichzeitig oder auf Verlangen der Stadt rechtzeitig ausgeführt werden, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Der Konzessionsnehmer hat bei Baumaßnahmen der Stadt rechtzeitig, jedoch spätestens nach zwei Wochen ab Zugang der Unterrichtung durch die Stadt, mitzuteilen, ob Leitungen oder Anlagen im Zuge der beabsichtigten Baumaßnahmen umgelegt oder erneuert werden müssen.
- (3) Im Interesse der Reduzierung der Kosten sowie der Beeinträchtigungen von Anliegern, des Verkehrs und der Versorgungsanlagen verpflichten sich die Vertragsparteien, bei der gemeinsamen Durchführung von Baumaßnahmen Tiefbauleistungen grundsätzlich gemeinsam auszuschreiben und zu vergeben. Hierfür finden die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften Anwendung. Die Tiefbauleistungen sind von den jeweiligen Kostenträgern direkt in Auftrag zu geben und abzurechnen.
- (4) Die Regelungen gemäß § 8 gelten für den Konzessionsnehmer sinngemäß auch für die gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen zwischen Konzessionsnehmer und Stadt. Die Verkehrssicherungspflicht trägt jede der Vertragsparteien für ihren jeweiligen Teil der Maßnahme selbst. Die Stadt wird bei ihren Baumaßnahmen den Konzessionsnehmer mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform unterrichten.

§ 12

Baukostenzuschüsse, Hausanschlüsse

Hinsichtlich der Versorgung von Liegenschaften der Stadt erhält die Stadt auf Antrag für alle in § 20 Abs. 2 genannten Abnahmestellen das Recht, je Hausnummer auch mehrere Strom-Hausanschlüsse unter Berücksichtigung der geltenden technischen Anschlussbedingungen zu erhalten. Der Konzessionsnehmer erhebt Baukostenzuschüsse gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen und sonstige zugehörige Anlagen. Die Baukostenzuschüsse werden getrennt errechnet und aufgliedert ausgewiesen.

§ 13

Versorgungsanlagen und öffentliches Grün

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Anpflanzungen, auch Bäume, unverzichtbarer Bestandteil einer nachhaltigen Ausgestaltung öffentlicher Bereiche sind. Dies erfordert im begrenzten urbanen Raum in der Regel Sonderlösungen zur Vereinbarung von Leitungslagen und Wurzelräumen. Der Konzessionsnehmer schützt daher Leitungen bei Bedarf (auch nachträglich bei bestehenden Leitungen) derart, dass Anpflanzungen - auch von Bäumen – im Bereich von Leitungen möglich sind. Im Rahmen der erstmaligen Herstellung und der grundhaften Erneuerung der Öffentlichen Anlagen gemäß § 6 Abs. 2 trägt der Konzessionsnehmer die Kosten für die Schutzmaßnahmen. Wenn nachträglich Anpflanzungen seitens der Stadt auf bereits bestehenden Leitungen vorgenommen werden, trägt die Stadt hierfür die Kosten.
- (2) Sofern die Belange der Begrünung bei Leitungsverlegungen betroffen sind, erfolgen im Rahmen der Zustimmung nach § 8 gesonderte Auflagen der zuständigen Organisationseinheit der Stadt.

§ 14

Wiederherstellung nach Baumaßnahmen

- (1) Der Konzessionsnehmer hat bei Bauarbeiten die Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 nach Weisung der Stadt zu sichern und wiederherzustellen.

Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt bei eigenen Bauarbeiten hinsichtlich der Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers. Die Stadt und der Konzessionsnehmer weisen ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers bzw. die Städtischen Anlagen entsprechend zu behandeln.

- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird der Konzessionsnehmer die benutzten Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Der Konzessionsnehmer hat die Stadt von der Fertigstellung der Städtischen Anlagen durch eine Fertigstellungsanzeige zu unterrichten.
- (3) Für die von dem Konzessionsnehmer oder im Namen des Konzessionsnehmers beauftragten Dritten ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren unter Berücksichtigung der Gewährleistungsregelungen der VOB/B. Die Frist beginnt mit dem durch Protokoll dokumentierten Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten zur Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 zwischen Konzessionsnehmer und Stadt. Sollte die Stadt auf eine Abnahme verzichten, beginnt die Frist mit der Fertigstellungsanzeige zu laufen. Sollten innerhalb der Frist von fünf Jahren Mängel auftreten, wird vermutet, dass diese auf die Bauarbeiten zurückzuführen sind. Der Konzessionsnehmer ist dann verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt der Konzessionsnehmer dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Konzessionsnehmers beseitigen zu lassen.
- (4) Bei der Wiederherstellung der Grünanlagen und öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 6 Abs. 2 sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen DIN-Vorschriften sowie ZTV-Regeln zu beachten. Die genannten Regelungen gelten in der jeweils gültigen Fassung und auch dann, wenn eine etwaige Nachfolgeorganisation sachlich vergleichbare Regelungen schafft.

Die Wiederherstellung der Grünanlagen beinhaltet die Fertigstellungspflege gemäß den einschlägigen Fachnormen sowie die daran anschließende fünfjährige fachgerechte Entwicklungspflege bei sämtlichen vegetationstechnischen Arbeiten zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes.

- (5) Baumschäden nach Eingriffen in den Wurzelbereich werden in den oberirdischen Teilen erst nach mehreren Jahren sichtbar. Sofern Baumaßnahmen im Wurzelbereich von Bäumen durchgeführt werden, wird vermutet, dass in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss der Baumaßnahme auftretende Folgeschäden (z. B. Vitalitätsverlust, Absterben von Ästen oder Kronenteilen, Auftreten von Fäulnis im Stammfußbereich) auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind. Die Kosten für Baumpflegemaßnahmen zum Erhalt der Bäume oder notwendige Ersatzpflanzungen einschließlich einer fünfjährigen Entwicklungspflege sind in diesem Fall von dem Konzessionsnehmer zu tragen.

Die Vertragsparteien sind zur Heranziehung eines Sachverständigen befugt, soweit es zur zweckmäßigen Ermittlung der Sach- und Rechtslage erforderlich ist. Die sich im Rahmen der Ermittlung ergebenden Kosten für den Sachverständigen werden vom Konzessionsnehmer getragen.

- (6) Die Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 hat der Konzessionsnehmer grundsätzlich an Fachfirmen zu vergeben. Der Konzessionsnehmer ist für die fachgerechte Planung und Durchführung der Arbeiten verantwortlich und setzt dafür entsprechend qualifiziertes Personal ein. Der Konzessionsnehmer stellt die Qualifikation durch Weiterbildungsmaßnahmen sicher und weist diese auf Anforderung nach.
- (7) Können sich die Vertragsparteien, auch unter Hinzuziehung eines Sachverständigen nicht darüber einigen, ob die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzt wurden, steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 15

Stillgelegte Versorgungsanlagen

Stillgelegte Anlagen des Konzessionsnehmers, die sich unter, in oder auf den Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 befinden, hat der Konzessionsnehmer bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und auf Verlangen der Stadt unverzüglich nach deren endgültiger Außerbetriebnahme zurückzubauen und zu entfernen und die Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 auf seine Kosten wiederherzustellen.

Hiervon abweichend hat der Konzessionsnehmer stillgelegte unterirdische Versorgungsanlagen, welche in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 liegen und nicht in gleicher Linienführung erneuert werden, erst im Zuge der grundhaften Erneuerung der Wegebefestigung bzw. Anpflanzung zu entfernen. Sofern seitens der Stadt eine Erneuerung der Öffentlichen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 erfolgt, werden dem Konzessionsnehmer anteilige Straßenbaukosten oberhalb des Leitungsgrabens, der ausschließlich dem Beseitigen aufgegebener Leitungen dient, nicht angelastet.

Nicht unmittelbar nach Außerbetriebnahme entfernte Leitungen hat der Konzessionsnehmer zu kartieren und auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.

§ 16

Kosten der Stadt durch Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers

Falls die Herstellung, Umlegung, Veränderung oder das Vorhandensein von Versorgungsanlagen besondere Aufwendungen der Stadt bei Bau-, Reparatur- oder sonstigen Maßnahmen erfordert, hat der Konzessionsnehmer der Stadt den Aufwand unter Anrechnung der Vorteile zu ersetzen. Die Stadt wird dem Konzessionsnehmer vor Herstellung, Umlegung oder Veränderung der Versorgungsanlagen alle Informationen über die Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 zur Verfügung stellen, um bei der Planung und Umsetzung einen Mehraufwand zu minimieren.

§ 17

Folgepflicht

(1) Sofern die Stadt Änderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 durch Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen oder durch andere im berechtigten öffentlichen Interesse stehenden Gründe (z.B. Gründe der Verkehrssicherheit, städtebauliche und stadtgestalterische Maßnahmen) durchführt und dadurch Änderungen an den bestehenden Versorgungsanlagen erforderlich werden, so hat der Konzessionsnehmer seine Versorgungsanlagen allen Veränderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 anzupassen (Folgepflicht). In anderen Fällen kann die Stadt eine Änderung der Versorgungsanlagen verlangen, sofern die Änderung wegen berechtigter Interessen der Stadt erforderlich ist.

- (2) Die Stadt wird den Konzessionsnehmer über beabsichtigte Änderungen nach Abs. 1 frühzeitig informieren und sich mit diesem abstimmen. Ziel dieser gemeinsamen Abstimmung der Vertragsparteien ist es, eine technisch und wirtschaftlich angemessene Lösung zu finden. Die Stadt prüft im Rahmen der Abstimmung eine Anpassung der von ihr beabsichtigten Maßnahme an vorhandene Versorgungsanlagen, wenn der Konzessionsnehmer darlegt, dass eine Anpassung gegenüber der Veränderung der Versorgungsanlage zweckmäßiger ist und bereit ist, der Stadt dadurch ggf. entstehende Mehrkosten zu erstatten.
- (3) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, einer Löschung evtl. im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten, die aufgrund von Änderungen der Versorgungsanlagen nicht mehr erforderlich sind, zuzustimmen.
- (4) Bestehende oder zukünftige Nutzungsverträge bezüglich der Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers auf Sonstigen Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (5) Sind Öffentliche Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 neu hergestellt oder grundhaft erneuert worden, so wird die Stadt einer erneuten Aufgrabung dieser Fläche vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren nicht zustimmen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen, wie z.B. die erstmalige Errichtung von Hausanschlüssen oder die Verstärkung des bestehenden Hausanschlusses auf Wunsch eines Kunden.

§ 18

Folgekosten

- (1) Die nach § 17 notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt der Konzessionsnehmer.
- (2) Bei Versorgungsanlagen in bzw. auf Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 werden die Folgekosten jeweils, sofern vorhanden, durch einen gesonderten Nutzungsvertrag geregelt.

- (3) Die Kostentragung des Konzessionsnehmers nach diesem Paragraphen verringert sich, soweit die Kosten als Erschließungsbeitrag im Sinne des BauGB oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.
- (4) Wenn nicht dinglich gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Nutzungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.
- (5) Sofern der Konzessionsnehmer im Rahmen von Wegebefestigungsarbeiten der Stadt in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 Leitungsarbeiten durchführt, hat der Konzessionsnehmer die anteiligen Straßenbaukosten (Aufbruch und Wiederherstellung des Oberbaus) zu tragen. Die anteiligen Oberflächenbefestigungskosten resultieren aus dem Produkt der Länge und Breite (nach DIN) des Leitungsgrabens bzw. der Leitungsgräben (ohne Hausanschlussleitungen), multipliziert mit den betreffenden, tatsächlichen Straßenbaupreisen. Zur Berücksichtigung der Straßenbaukosten im Bereich der Gräben für Hausanschlussleitungen sind auf die vorgenannte Grabenbreite rechnerisch 10 cm aufzuschlagen. Bei der erstmaligen Herstellung von Straßen entfällt die Heranziehung des Konzessionsnehmers zur Übernahme anteiliger Straßenbaukosten.
- (6) Der Konzessionsnehmer hat die Anpassung von Abdeckungen, die sich an der Oberfläche der öffentlichen Verkehrsflächen befinden, vorzunehmen, sofern es aus Gründen der Technik und der verkehrssicheren Benutzbarkeit der Straßen erforderlich ist. Der Konzessionsnehmer trägt die daraus resultierenden Kosten fünf Jahre nach deren Einbau. Nach Ablauf der fünf Jahre übernimmt der Konzessionsnehmer etwaige Anpassungsmaßnahmen der Abdeckungen und die damit einhergehenden Kosten, soweit er diese zu vertreten hat. In Neubaugebieten trägt der Konzessionsnehmer die Kosten für die Anpassung der Abdeckungen bis zur Fertigstellung des Neubaugebiets, mithin bis spätestens zur Widmung der Straßen, Wege und Plätze durch die Stadt.

- (7) Für den Einnahmeausfall, der mit Veränderungen von Versorgungsanlagen zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an den Konzessionsnehmer.
- (8) Regiekosten im Sinne dieses Vertrages sind bezogen auf die jeweilige Bauleistung anfallende Planungs- und Bauleitungskosten sowie Verwaltungskostenbeiträge. Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig keine Regiekosten zu fordern.

§ 19

Konzessionsabgabe

- (1) Die Stadt erhält von dem Konzessionsnehmer Konzessionsabgaben im Sinne des § 48 EnWG.
- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch den Konzessionsnehmer erfolgt für
- a. die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz an Letztverbraucher durch den Konzessionsnehmer;
 - b. die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
 - c. die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz durch den Konzessionsnehmer an Weiterverteiler, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes an Letztverbraucher innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten;
 - d. die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes an Letztverbraucher innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten.
- (3) Als Höhe der Konzessionsabgabe sind die jeweiligen Höchstsätze nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 09.01.1992 (KAV) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Sofern die KAV durch eine andere Regelung ersetzt wird, wird der Konzessionsnehmer seine Konzessionsabgabenzahlung an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber vorgegebenen Änderungszeitpunkt anpassen.

Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, der Stadt eine anderweitige, wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung zu verschaffen.

- (4) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von zukünftigen gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2 b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag als umsatzsteuerbar angesehen werden und hat die Stadt nach § 9 Abs. 1 und 2 UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 12a) UStG auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet der Konzessionsnehmer zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19 %. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt der Konzessionsnehmer der Stadt zu Beginn jedes Jahres, dass er das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
- (5) Der Konzessionsnehmer rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens drei Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Der Konzessionsnehmer hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Schlussabrechnung nachvollziehen zu können.

Die Stadt hat das Recht, jährlich ein Testat über die Richtigkeit der Schlussabrechnung zu verlangen. Auf Verlangen der Stadt wird der Konzessionsnehmer das Testat durch einen Wirtschaftsprüfer anfertigen lassen. Das Testat sowie alle sonstigen, zur Nachprüfung der Richtigkeit der Schlussabrechnung relevanten Dokumente und Erläuterungen (z. B. zu etwaigen Abweichungen zum Vorjahr) hat der Konzessionsnehmer der Stadt spätestens bis zum 31.05. des auf das abzurechnende Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres zukommen zu lassen. Alternativ ist die Stadt berechtigt, die Schlussabrechnung der Konzessionsabgabe durch ihr Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen. Den Prüfern ist Einsichtnahme in die für diesen Zweck erforderlichen Unterlagen des Konzessionsnehmers zu gewähren und ihnen sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (6) Der Konzessionsnehmer zahlt die Konzessionsabgabe quartalsweise in Höhe von 90 % des Vorjahresbetrages jeweils zum 1. des auf das Quartalsende folgenden Monats an die Stadt. Die Höhe der Abschlagszahlungen für das erste Jahr der Vertragslaufzeit werden die Vertragsparteien rechtzeitig vor Beginn der Vertragslaufzeit schriftlich festlegen. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, bei absehbaren Umständen (z. B. Kundenzu- und -abgänge, Witterungseinflüsse), aus denen sich erhebliche Mengenänderungen ergeben können, eine unterjährige Anpassung der Abschlagszahlungen mit vorheriger Abstimmung der Stadt durchzuführen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

Die Stadt ist berechtigt, abweichende (aber in jedem Falle nachschüssige) Zahlungsintervalle zu verlangen.

- (7) Auch nach dem Ende der Vertragslaufzeit verpflichtet sich der Konzessionsnehmer, die Konzessionsabgaben bis zur Übertragung der Versorgungsanlagen an einen potentiellen neuen Konzessionsnehmer an die Stadt, soweit rechtlich zulässig, zu zahlen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich für diesen Zeitraum nach den rechtlich zulässigen Höchstsätzen, die weiteren Regelungen der Abs. 1 bis 6 finden entsprechende Anwendung. Sollte sich die gesetzliche Regelung in Bezug auf die Fortzahlung der Konzessionsabgabe gemäß § 48 Abs. 4 EnWG zu Lasten der Stadt ändern, bleibt der Konzessionsnehmer zur Anwendung der bisher geltenden Regelung verpflichtet.

§ 20

Kommunalrabatt

- (1) Der Konzessionsnehmer gewährt auf den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass in Höhe von 10 % des Nettrechnungsbetrages für den Netzzugang. Der Konzessionsnehmer wird den Preisnachlass in der Rechnung offen ausweisen.
- (2) Rabattfähig sind grundsätzlich alle Abnahmestellen, also insbesondere öffentliche Gebäude sowie die Einrichtungen und Unternehmen der Stadt, die nicht mit Dritten im Wettbewerb stehen.

Dazu zählen insbesondere Eigen- und Regiebetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe sowie, soweit rechtlich zulässig, Anstalten des öffentlichen Rechts, kommunale Eigengesellschaften und von der Stadt beherrschte Unternehmen.

- (3) Der Konzessionsnehmer stellt der Stadt eine Liste (im weiterverarbeitbaren, gängigen EDV-Format) mit allen dem Konzessionsnehmer bekannten in Niederspannung versorgten rabattfähigen Abnahmestellen zur Verfügung. Die Stadt prüft und ergänzt ggf. die Liste um weitere ihrem Eigenverbrauch zuzuordnenden in Niederspannung abgerechneten Abnahmestellen und sendet diese Liste an den Konzessionsnehmer zurück. Änderungen hat die Stadt an den Konzessionsnehmer zu übermitteln.
- (4) Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung des Kommunalrabatts durch die KAV wegfallen sollte, werden sich die Vertragsparteien auf eine Lösung verständigen, die dem dann neuen Rechtsrahmen angepasst ist. Soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist, wird der Konzessionsnehmer der Gestaltung zustimmen, die für die Stadt am vorteilhaftesten ist. Bis zu einer solchen Einigung gewährt der Konzessionsnehmer den Kommunalrabatt in der bisherigen Höhe fort.

§ 21

Mitwirkung am Ausbau der Elektromobilität

- (1) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, zur netzseitigen Förderung des Ausbaus der Elektromobilität mit der Stadt zusammenzuarbeiten.
- (2) Der Konzessionsnehmer wird das Stromversorgungsnetz ausbauen, soweit es die Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität erfordert, und die Stadt im Rahmen seiner Investitionsplanung jährlich über die avisierten Investitionen auf diesem Gebiet informieren und der Stadt Bericht erstatten über Anzahl, elektrische Leistung, Funktion (öffentlich, teilweise öffentlich, nicht-öffentlich) und Standorte der im Netz angeschlossenen Ladepunkte sowie über die offenen Anschlussbegehren. Zudem verpflichtet sich der Konzessionsnehmer zur Mitwirkung an Pilotprojekten und Masterplänen auf dem Gebiet der Elektromobilität. Die Stadt erhält die Möglichkeit, zu den geplanten Investitionen Stellung zu nehmen. Wünsche und Anregungen der Stadt werden mit dem Konzessionsnehmer erörtert und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und gesetzlicher Rahmenbedingungen berücksichtigt.

- (3) Der Konzessionsnehmer wird auf Verlangen der Stadt und im Rahmen netzbetrieblicher Belange ein Konzept für die netzseitige Förderung der Elektromobilität erarbeiten und nach Abstimmung mit der Stadt die vorgesehenen Maßnahmen umsetzen. Sofern die Stadt parallel ein eigenes Konzept zur Berücksichtigung von Belangen der Elektromobilität entwickelt, wird der Konzessionsnehmer die Regelungen aus diesem Konzept – im Rahmen des rechtlich Zulässigen und wirtschaftlich Sinnvollen – berücksichtigen und umsetzen.

§ 22

Haftung

- (1) Der Konzessionsnehmer haftet der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen. Der Konzessionsnehmer stellt die Stadt von allen Ansprüchen, insbesondere Entschädigungs- und Schadenersatzansprüchen, die Dritte gegenüber der Stadt im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen durch den Konzessionsnehmer geltend machen, insoweit frei, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung des Konzessionsnehmers anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit dem Konzessionsnehmer führen. Der Konzessionsnehmer trägt in diesem Falle alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Er muss die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.
- (2) Zur Schadensermittlung am Baum-, Strauch- und sonstigen Vegetationsbestand wird das Sachwertverfahren nach sog. „Methode Koch“ verwendet. Wahlweise kann die Stadt die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verlangen.
- (3) Die Stadt haftet dem Konzessionsnehmer für Beschädigungen seiner Versorgungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten des Konzessionsnehmers beschränkt.

§ 23

Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Der Konzessionsnehmer kann - auch in Fällen der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge - seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen oder überlassen. Die Stadt kann eine Zustimmung unter Auflagen und Bedingungen erteilen. Die Stadt kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen oder überlassen.
- (2) Die Stadt wird einer Überlassung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten zustimmen, wenn der Konzessionsnehmer hieran ein berechtigtes Interesse hat, er unmittelbar oder mittelbar sämtliche Gesellschaftsanteile an dem Dritten und dessen alleinige Kontrolle innehat, gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten keine Bedenken bestehen und auch sonst keine wesentlichen Belange der Stadt entgegen stehen.
- (3) Einer Übertragung von Rechten und Pflichten wird die Stadt zustimmen, wenn der Konzessionsnehmer hierzu gesetzlich verpflichtet ist und die übrigen Voraussetzungen des Absatz 2 gegeben sind.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, eine gemäß den Absätzen 2 oder 3 erteilte Zustimmung schriftlich zu widerrufen, wenn eine oder mehrere der in den Absätzen 2 bzw. 3 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind und der Konzessionsnehmer diese Bedingungen nach erfolgloser schriftlicher Mitteilung mit angemessener Frist zur Wiederherstellung der Bedingungen und mit Widerrufsandrohung nicht wiederherstellt. Ein Widerruf nach Satz 1 kann nicht auf entgegenstehende wesentliche Belange der Stadt im Sinne des Absatzes 2 gestützt werden.
- (5) Widerruft die Stadt eine gemäß Absatz 2 erteilte Zustimmung, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, die Überlassung von Rechten und Pflichten unverzüglich zu beenden; er wird sich die hierfür erforderlichen Rechte gegenüber dem Dritten vorbehalten. Widerruft die Stadt eine gemäß Absatz 3 erteilte Zustimmung, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, sich die Rechte und Pflichten von dem Dritten unverzüglich zurück übertragen zu lassen; er wird sich die hierfür erforderlichen Rechte gegenüber dem Dritten vorbehalten und ist verpflichtet, eine solche Rückübertragung gegebenenfalls anzunehmen.

- (6) Im Falle einer Übertragung oder Überlassung von Rechten und Pflichten hat der Konzessionsnehmer stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat der Konzessionsnehmer die Stadt schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen. Satz 2 gilt insbesondere auch für Vereinbarungen gemäß Absatz 5.
- (7) Erfolgt eine Übertragung oder Überlassung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung oder Überlassung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag unwirksam ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Stadt ihre Zustimmung widerrufen hat und der Konzessionsnehmer die Anforderungen des Abs. 5 nicht erfüllt.
- (8) Sollte es dem Konzessionsnehmer durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird der Konzessionsnehmer im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit der Konzessionsnehmer durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

§ 24

Kontrollwechsel, Kündigung

- (1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über den Konzessionsnehmer, so hat er diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen, schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über den Konzessionsnehmer im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlangt. Insbesondere fallen hierunter:

- der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile an dem Konzessionsnehmer auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
- der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle an dem Konzessionsnehmer im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
- die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile an dem Konzessionsnehmer durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
- der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmten Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsführung des Konzessionsnehmers einräumen.

Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt auch dann vor, wenn ein anderes Unternehmen auf den Konzessionsnehmer einen beherrschenden Einfluss im Rahmen einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz erlangt.

- (3) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen, sofern die Stadt dem Kontrollwechsel nicht vorher zugestimmt hat.

§ 25

Eigentum an den Versorgungsanlagen

- (1) Der Konzessionsnehmer darf - auch in Fällen der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge – das Eigentum an den Versorgungsanlagen ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen oder ihm diese zur Nutzung überlassen. Die Stadt kann eine Zustimmung unter Auflagen und Bedingungen erteilen.
- (2) Die Stadt wird einer Nutzungsüberlassung der Versorgungsanlagen zustimmen, wenn der Konzessionsnehmer hieran ein berechtigtes Interesse hat, er unmittelbar oder mittelbar sämtliche Gesellschaftsanteile an dem Dritten und dessen alleinige Kontrolle innehat, gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten keine Bedenken bestehen und auch sonst keine wesentlichen Belange der Stadt entgegen stehen.

- (3) Einer Übertragung des Eigentums an Versorgungsanlagen wird die Stadt zustimmen, wenn der Konzessionsnehmer hierzu gesetzlich verpflichtet ist und die übrigen Voraussetzungen des Absatz 2 gegeben sind.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, eine gemäß den Absätzen 2 oder 3 erteilte Zustimmung schriftlich zu widerrufen, sobald eine oder mehrere der in den Absätzen 2 bzw. 3 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind und der Konzessionsnehmer diese Bedingungen nach erfolgloser schriftlicher Mahnung mit angemessener Frist zur Wiederherstellung der Bedingungen und mit Widerrufsandrohung nicht wiederherstellt. Ein Widerruf nach Satz 1 kann nicht auf entgegenstehende wesentliche Belange der Stadt im Sinne des Absatzes 2 gestützt werden.
- (5) Widerruft die Stadt eine gemäß Absatz 2 erteilte Zustimmung, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, die Nutzungsüberlassung unverzüglich zu beenden; er wird sich die hierfür erforderlichen Rechte gegenüber dem Dritten vorbehalten. Widerruft die Stadt eine gemäß Absatz 3 erteilte Zustimmung, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, das Eigentum an den Versorgungsanlagen unverzüglich wieder zu übernehmen; er wird sich die hierfür erforderlichen Rechte gegenüber dem Dritten vorbehalten und ist verpflichtet, eine solche Rückübertragung gegebenenfalls anzunehmen.
- (6) Im Falle der Übertragung oder Überlassung des Eigentums von Versorgungsanlagen hat der Konzessionsnehmer stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können und insbesondere die Endschaftsbestimmungen gemäß den §§ 26 und 27 nicht beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen. Satz 2 gilt für Vereinbarungen gemäß Absatz 5 entsprechend.
- (7) Erfolgt eine Übertragung oder Überlassung des Eigentums an den Versorgungsanlagen ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen unwirksam ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Stadt ihre Zustimmung widerrufen hat und der Konzessionsnehmer die Anforderungen des Abs. 5 nicht erfüllt.

§ 26

Auskunftsanspruch der Stadt

(1) Soweit gesetzlich kein früherer Zeitpunkt bestimmt ist, ist der Konzessionsnehmer im Zusammenhang mit einer möglichen Ausübung des Sonderkündigungsrechtes der Stadt i.S.d. § 31 dieses Vertrages verpflichtet, der Stadt auf deren Verlangen frühestens zum 31.12.2026 die für eine Bewertung und Übernahme des Stromversorgungsnetzes erforderlichen rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Informationen in einem gängigen, von der Stadt vorgegebenen Dateiformat mit Stand zum 31.12. des Vorjahres zu übergeben („Netzdaten“). Überdies ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, der Stadt die Netzdaten in einem gängigen, von der Stadt vorgegebenen Dateiformat zum 31.12.2036 zu übermitteln. Hierzu bedarf es keiner zusätzlichen Aufforderung durch die Stadt. Die Netzdaten werden der Stadt auf Anforderung in den Folgejahren jährlich in aktualisierter Form zur Verfügung gestellt. Der Umfang der von dem Konzessionsnehmer bereit zu stellenden Netzdaten ergibt sich – über den gesetzlich vorgesehenen Umfang hinaus – aus der jeweils gültigen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Verlautbarungen der zuständigen Behörden. Herauszugeben sind insbesondere und nicht abschließend folgende Informationen:

- allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Stromversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen,
- originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter des zu überlassenden Stromversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und Anschaffungsjahren,
- in der Netzkostenkalkulation gem. § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern,
- Art und Besonderheiten des Stromversorgungsnetzes (z.B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter,
- Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse,

- kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5 StromNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.d. § 6 StromNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i.S.d. § 7 StromNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 StromNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.d. § 9 StromNEV,
- Mitteilung der erforderlichen Informationen zur Ableitung des zu übertragenden Erlösanteils im Sinne und auf Basis der für eine behördliche Ermittlung vorgesehene Methodik des § 26 ARegV,
- Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,
- zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung,
- neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden),
- Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung, z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
- Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 StromNEV bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere:
 - die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31.12. des Vorjahres,
 - die installierte Leistung der Umspannebene zum 31.12. des Vorjahres,
 - die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz- und Umspannebene,
 - die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
 - die Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres,
 - die versorgte Fläche nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV zum 31.12. des Vorjahres und
 - die geographische Fläche zum 31.12. des Vorjahres;
- das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden),

- Verlustmengen im Netz sowie
- eine Aufstellung aller bekannten bzw. von dem Konzessionsnehmer stillgelegten Stromversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet.

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen.

- (2) Die vertraglichen Auskunftspflichten bestehen unbeschadet ggf. weitergehender Auskunftsrechte der Stadt aufgrund behördlicher Festlegungen (etwa nach § 46 a S. 3 EnWG), gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung.
- (3) Die Auskunftsverpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung. Der Auskunftsanspruch ist fällig, sobald die Stadt dem Konzessionsnehmer die Absicht anzeigt, ihr Recht auf vorzeitige Beendigung des Vertrages auszuüben, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam sein soll.
- (4) Die Auskunftsverpflichtung des Konzessionsnehmers zu den in Abs. 1 genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 27 abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.
- (5) Auch nach der Übertragung der Versorgungsanlagen auf die Stadt, bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten, wird der Konzessionsnehmer der Stadt, bzw. dem von der Stadt benannten Dritten, auf Verlangen Auskunft über Belange erteilen, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch wirtschaftliche oder technische Daten, die die Stadt oder der Dritte im Rahmen der Netzentgeltkalkulation benötigt.

§ 27

Übernahme der Versorgungsanlagen

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf dieses Vertrages, die für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen und im Eigentum des Konzessionsnehmers stehenden Versorgungsanlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß Abs. 7 oder 8 von dem Konzessionsnehmer zu erwerben. Der Konzessionsnehmer hat alle für die Übernahme des Betriebs der örtlichen Stromversorgung notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat der Konzessionsnehmer der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- (2) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Versorgungsanlagen auf Grundstücken des Konzessionsnehmers zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfolgt und diese Versorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach Abs. 1 als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind. Der Konzessionsnehmer wird auf Verlangen der Stadt zu Gunsten der Stadt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt, die in ihrem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten, zu erweitern und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu nutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Stadt. Wenn eine mit der Eintragung dieser Dienstbarkeit einhergehende Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Stadt diese Wertminderung erstatten.

- (3) Alle von dem Konzessionsnehmer beabsichtigten Investitionen im Konzessionsgebiet, wenn es sich nicht ausschließlich um Durchgangsleitungen handelt, bedürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Vertrages der Zustimmung der Stadt, wenn diese Maßnahmen erheblich sind und den bevorstehenden Wettbewerb um die Konzession behindern können, z.B. durch die Erschwerung einer möglichen Entflechtung. Die Stadt und der Konzessionsnehmer vereinbaren rechtzeitig eine Bagatellgrenze. Die Stadt ist zur Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des Konzessionsnehmers erforderlich ist.

- (4) Die Stadt ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 berechtigt, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Versorgungsanlagen des Konzessionsnehmers zu erwerben. Soweit Versorgungsanlagen ausschließlich zur Durchleitung von Strom durch das Konzessionsgebiet bestimmt sind, verbleiben sie bei dem Konzessionsnehmer.
- (5) Das Erwerbsrecht der Stadt ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar. Einer Zustimmung des Konzessionsnehmers zu dieser Übertragung bedarf es nicht.
- (6) Sollten aufgrund des Anlagenerwerbs Trennungsmaßnahmen erforderlich werden, so sind die hierdurch in den bei dem Konzessionsnehmer verbleibenden Stromversorgungsnetzen anfallenden Ausbindungskosten (= Kosten der Ausbindung der Netze und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei dem Konzessionsnehmer verbleibenden Stromversorgungsnetzen) von dieser zu tragen. Die erforderlichen Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Stromversorgungsnetz und zur etwaigen Anbindung an vorgelagerte Stromversorgungsnetze) trägt die Stadt.

Die Trennung der Stromversorgungsnetze ist so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem erworbenen Stromversorgungsnetz noch im Stromversorgungsnetz des Konzessionsnehmers eine Verschlechterung ergibt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Stromversorgungsnetze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken.

- (7) Als Kaufpreis ist der objektivierte Ertragswert gem. § 46 Abs. 2 EnWG unter Beachtung des IDW-Standard S 1 vereinbart. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Leistungen, insbesondere der Wert unentgeltlich dem Konzessionsnehmer von Erschließungsträgern übertragener Anlagen, zu berücksichtigen. Der Kaufpreis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (8) Sollte aufgrund Gesetzes oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zum Erwerbszeitpunkt ein anderer Wertermittlungsmaßstab als der objektivierte Ertragswert maßgeblich sein, gilt dieser als Grundlage für die Kaufpreisermittlung als vereinbart, sofern er zu einem niedrigeren Kaufpreis führt als bei Anwendung des objektivierten Ertragswertes.

Sollte es zwischen dem Konzessionsnehmer und der Stadt bzw. dem von der Stadt zu benennenden Dritten nicht zu einer rechtzeitigen Einigung über den zu zahlenden Kaufpreis kommen, verpflichtet sich der Konzessionsnehmer, der Stadt bzw. dem Dritten das örtliche Stromversorgungsnetz im Rahmen eines sogenannten Vorbehaltskaufs zu übereignen.

Der von der Stadt bzw. dem Dritten unter Vorbehalt zu erbringende Kaufpreis („Vorbehaltskaufpreis“) besteht in Höhe des netzentgeltkalkulatorischen Restwertes der zum Übertragungsgegenstand gehörenden Anlagegüter nach der StromNEV in der jeweils geltenden Fassung, abzüglich der empfangenen und nicht aufgelösten Zuschüsse (Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge).

Auf Wunsch des Erwerbers kann insbesondere unter Berücksichtigung der Verzinsung eines etwaigen Differenzbetrages zwischen dem Vorbehaltskaufpreis und dem endgültig zu zahlenden Übernahmeentgelt i.S.d. Absatzes 7 auch ein angemessener Aufschlag auf den kalkulatorischen Restwert beim Vorbehaltskaufpreis berücksichtigt werden.

- (9) Der Kaufpreis für die Versorgungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Stromversorgungsanlagen zu zahlen. Der Eigentumsübergang erfolgt an die Stadt oder an einen von der Stadt zu benennenden Dritten, aufschiebend bedingt mit dem wirksamen Inkrafttreten eines Stromkonzessionsvertrages zwischen der Stadt und dem zu benennenden Dritten.

- (10) Hinsichtlich der nach Abs. 4 Satz 2 bei dem Konzessionsnehmer verbleibenden Versorgungsanlagen bleiben die dem Konzessionsnehmer eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 werden die Stadt und der Konzessionsnehmer eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.

§ 28

Bereitstellung von Anlagen- und Betriebsdaten durch den Konzessionsnehmer

(1) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, für die örtlichen Stromversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet und die zu diesen gehörenden Betriebsmittel Aufzeichnungen zu führen und der Stadt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Konzessionsnehmer informiert die Stadt auf Verlangen über den Zustand und die Entwicklung der örtlichen Stromversorgungsanlagen im jeweiligen Vorjahr, wenn die Stadt den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über:

- Anlagenausbau und Anlagenerneuerungen, aufgeteilt nach Art der Anlage (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
- Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle, Wartungszustand,
- die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse,
- den leittechnischen Überwachungs- bzw. Automatisierungsgrad,
- die installierte Netzanschlussleistung der Stromerzeugungsanlagen,
- Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
- die Stilllegung von Anlagen,
- Umfang der Abgabe des Stroms,
- Angaben über Leitungsverluste.

(2) Die Verbrauchsdaten für die einzelnen Anschlüsse und den jeweiligen Abrechnungszeitraum hat der Konzessionsnehmer geordnet an die Stadt weiterzugeben und der Stadt somit entsprechende Prüfungen zu ermöglichen, soweit die Stadt diese benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet.

§ 29

Entgeltlichkeit von Leistungen des Konzessionsnehmers

(1) Soweit in den §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 u. 2, 19 Abs. 5, 20 Abs. 3, 21 Abs. 2 S. 2 sowie 28 Leistungspflichten des Konzessionsnehmers an die Stadt begründet werden, verpflichtet sich die Stadt, hierfür eine marktübliche Vergütung zu zahlen. Die marktübliche Vergütung bemisst sich am nachzuweisenden Aufwand des Konzessionsnehmers für die Leistungserbringung gegenüber der Stadt.

- (2) Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung von Leistungen nach den §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 u. 2, 19 Abs. 5, 20 Abs. 3, 21 Abs. 2 S. 2 sowie 28 auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich der Konzessionsnehmer zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, dies ist ihm wirtschaftlich nicht zumutbar. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit hat der Konzessionsnehmer der Stadt in diesen Fällen in geeigneter Form nachzuweisen.
- (3) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten wird auf Wunsch einer Vertragspartei ein Sachverständiger als Schiedsgutachter hinzugezogen, der die streitigen Aspekte als Gutachter neutral bewertet. Soweit die Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbaren, muss der Sachverständige Wirtschaftsprüfer mit einschlägiger Branchenerfahrung sein. Können sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von acht Wochen über die Person des Sachverständigen einigen, werden sie gemeinsam den Präsidenten der IHK Braunschweig um Benennung eines Sachverständigen ersuchen. Für die Tragung der Kosten des Sachverständigen gelten die §§ 91, 92 der Zivilprozessordnung sinngemäß.

§ 30

Anpassungsklausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am besten entspricht, wenn die Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.

- (2) Sollten sich die für diesen Vertrag wesentlichen wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Umstände gegenüber denjenigen Umständen grundlegend ändern, die bei Abschluss dieses Vertrages herrschten, oder sollten während der Laufzeit dieses Vertrages Umstände eintreten, die bei seinem Abschluss nicht vorhersehbar waren oder nicht berücksichtigt wurden, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages grundlegend berühren, so ist der Vertrag entsprechend den geänderten Umständen unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien nach Vernunft und Billigkeit anzupassen.

§ 31

Inkrafttreten, Vertragsdauer und Sonderkündigungsrecht

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2021, 00:00 Uhr und endet am 31. Dezember 2040, 24:00 Uhr.
- (2) Der Stadt steht ein einseitiges Sonderkündigungsrecht mit Wirkung zum des 31. Dezember 2030, 24:00 Uhr zu. Will die Stadt von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies dem Konzessionsnehmer spätestens bis zum 31. Dezember 2028, 24:00 Uhr mit.

Braunschweig, den _____

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig

Konzessionsnehmer

Anlagen:

- Anlage 1 – Karte des Konzessionsgebietes

**Anlage 1 zum Konzessionsvertrag - Stromversorgungsnetz zur allgemeinen Versorgung -
zwischen der Stadt Braunschweig und BS|ENERGY**

